

2. Änderung der Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes hat der Gemeinderat am 19. Mai 2021 folgende 2. Änderung der Verordnung vom 13. Januar 1992, geändert durch Beschluss am 19. Oktober 2010, beschlossen:

§ 1

Die Polizeiverordnung der Gemeinde stützt sich künftig auf § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 06. Oktober 2020.

§ 2

In § 21 Abs. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen, unveränderten Bestimmungen der Polizeiverordnung gelten weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Owingen, den 20. Mai 2021

Henrik Wengert
Bürgermeister